Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde

und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

**Band:** - (1988)

Heft: 6

Artikel: Der Sprachsonderfall Graubünden: Anlass und Testfall für eine neue

Sprachenpolitik des Bundes

Autor: Defago, Alfred

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-398473

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Der Sprachsonderfall Graubünden – Anlass und Testfall für eine neue Sprachenpolitik des Bundes

Über das Thema «Sprachsonderfall Graubünden» sind im Laufe der Jahre kilo-, wenn nicht gar tonnenweise Zahlenmaterial, Grundsatzpapiere, Resolutionen und Streitschriften veröffentlicht worden. Das Problem wurde aus allen möglichen Blickwinkeln heraus beleuchtet und diskutiert: aus soziokultureller, sprachwissenschaftlicher und volkskundlicher Sicht ebenso wie auch kommunaler, kantonaler oder gesamtschweizerischer Optik. Warum sich also die Mühe nehmen, diesen sprachpolitischen Aktenberg noch um ein paar Seiten aufzustocken?

Zunächst einmal: die folgenden Ausführungen sind die simple Antwort auf eine liebenswürdige Anfrage des «Bündner Monatsblatts». Der Artikel wurde also geschrieben, weil er «verlangt» wurde und derartige Bitten von einem «Heimwehbündner» ohnedies nicht mutwillig abgeschlagen werden sollten. Doch beim Überlegen, was es denn in diesem Zusammenhang Ende 1988 Neues oder zumindest einigermassen Interessantes zu sagen gäbe, verfestigte sich beim Autor langsam der Eindruck, es könnten dem Thema «Sprachsonderfall» unter Umständen doch einige neue Aspekte abgewonnen werden.

Dass dabei keine streng bundesamtliche Sicht der Probleme, sondern vielmehr eine mitunter persönlich eingefärbte Reflexion aus gesamtschweizerischer Optik entstanden ist, möge man dem Verfasser dieser Zeilen freundlicherweise nachsehen. Im übrigen sei – siehe oben – auf die Existenz unzähliger offizieller und offiziöser Stellungnahmen und Dossiers zum Thema hingewiesen.

# Der Sprachsonderfall Graubünden als gesamtschweizerisches Problem: einige historische Fakten

Wenn in Sachen Sprachpolitik auf gesamtschweizerischer Ebene eines feststeht, dann wohl dies: Der Bund hat es immer tunlichst vermieden, sich in der mehrsprachigen Schweiz sprachpolitisch allzu stark zu exponieren. Sprachenpolitik gegenüber Kantonen und GeAlfred Defago 342

meinden wurde traditionsgemäss vornehmlich als ein «laisser-faire» verstanden. Direkte Eingriffe wurden selten und wenn, dann äusserst ungern und entsprechend vorsichtig vorgenommen. Man mag dies – je nach Standpunkt – grundsätzlich oder im Einzelfall bedauern. Dennoch hat diese Haltung ihre wohlbegründete Tradition und damit auch ihre geschichtlich bestätigte Legitimation. Bereits in der Alten Eidgenossenschaft, die ja im wesentlichen ein deutschschweizerisches Gebilde war, haben sich bei den Eroberungskriegen im Süden und Westen niemals ernsthafte sprachkolonialistische Tendenzen bemerkbar gemacht. Man kann zwar nicht unbedingt guten Gewissens behaupten, dass die Urner im Tessin oder die Berner in der Waadt einen ausgesprochen hohen Grad von sprachkultureller Sensibilität demonstriert hätten. Dennoch war es damals und auch später immer klar, dass die Sprache niemals Mittel oder Objekt des Herrschaftsanspruchs sein konnte. Ähnliche Beobachtungen liessen sich übrigens im dreisprachigen «Alt Fry Rätien» anstellen. Man passte sich irgendwie gegenseitig an, im Falle der Untertanengebiete wurde von einer eigentlichen und bewussten Germanisierungspolitik abgesehen.

Diese Grundhaltung bestimmt die Haltung und Zurückhaltung des Bundes in sprachpolitischen Angelegenheiten bis auf den heutigen Tag. Bei der im Eilzugstempo vorgenommenen Bundesstaatsgründung von 1848 zerbrach man sich bei der Formulierung der neuen Bundesverfassung über dieses Thema nicht allzulange den Kopf und formulierte lapidar (auf Antrag waadtländischer Kreise): «Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.» 1874, bei der Totalrevision der Bundesverfassung, wurde dieser Sprachenartikel als Art. 116 unverändert übernommen.

In unserem Zusammenhang lässt sich zu dieser sprachpolitischen (Nicht-)Manifestation zweierlei sagen. Zum einen ist sie in ihrer unübertroffenen Einsilbigkeit Ausdruck des festen Willens der neuen bundesstaatlichen Willensnation Schweiz, keine konzeptionell ausformulierte und bewusste Sprachenpolitik zu führen. Die «Konzeption» bestand allenfalls darin, auf die relative Problemlosigkeit der Verhältnisse und insbesondere auf die Tatsache hinzuweisen, dass sich die Grenzen und Zahlenanteile zwischen den grossen Sprachblöcken im Laufe der Zeit kaum nennenswert verschoben hatten.

Zum andern fällt auf, dass ausgerechnet diejenige Sprache, die tatsächlich schon damals einen erheblichen Schrumpfungsprozess durchzustehen hatte, in der Verfassung nicht aufgeführt wurde und damit landesweit keinerlei offiziellen Status zugebilligt erhielt. Die Erklärung für dieses an sich merkwürdige Faktum liegt in der Tatsache, dass sich in jener Zeit auch die Bündner Kantonsverfassung über dieses Thema vielsagend ausschwieg. Erst die Kantonsverfassung von

1880 liess sich über diese Frage aus, bezeichnenderweise aber noch einsilbiger als dies die Bundesverfassung mit den Nationalsprachen getan hatte. In Art. 50 wurde kurz und bündig festgehalten: «Die drei Sprachen des Kantons sind als Landessprachen gewährleistet.» Auf die namentliche Aufführung dieser Sprachen wurde einfachheitshalber gleich verzichtet. Eine wirkliche Gleichstellung der drei Bündner Landessprachen war mit dieser verfassungsmässigen Erwähnung aber kaum verbunden. Deutsch blieb wie bis anhin faktisch die offizielle Sprache der Bündner Politiker, in Chur wie in Bern.

Der Bund betreibt dennoch schon damals in bescheidenem Mass gegenüber dem Rätoromanischen Sprachförderungspolitik, auch ohne dessen ausdrückliche Erwähnung in der Bundesverfassung. Er subventioniert beispielsweise romanische Übersetzungen des Obligationenrechts, des ZGB und des Betreibungs- und Konkursrechts. Er entrichtet (ab 1905) Beiträge an die Bearbeitung des Dicziunari romantsch grischun, unterstützt ab 1921 die Lia Rumantscha und greift ab 1930 dem Kanton mit Hinweis auf dessen Dreisprachigkeit mit Primarschulsubventionen unter die Arme.

Über die Umstände, die zur historischen Revision des Sprachenartikels 116 BV führten und dem Rätoromanischen 1938 den Status einer National-, wenn auch nicht Amtssprache brachten, ist gerade in diesem Jahr reichlich geschrieben worden. Wir können deshalb guten Gewissens darauf verzichten, auch in diesem Zusammenhang auf dieses wichtige sprachpolitische Kapitel zurückzukommen. Unerlässlich bleibt aber allerdings der Hinweis, dass mit der Verfassungsrevision von 1938 zunächst wohl weit mehr ideell als faktisch in Bewegung geriet. Wer mit dem neuen Artikel eine wirksame Waffe gegen die sich massiv beschleunigende Germanisierung rätoromanischer Gebiete in der Hand zu haben glaubte, sah sich getäuscht. Selbst viele Postulate, die sich auf Grund des neuen Verfassungsartikels vermehrte Bundesförderung für das Rätoromanische erhofften, blieben kläglich auf der Strecke. Die Abstimmung von 1938 war vornehmlich eine Demonstration, eine «wuchtige nationale Kundgebung» (Bundesrat Philipp Etter) in bedrängter Zeit. Die praktischen Konsequenzen liessen auf sich warten. Wirkliche Bewegung in dieses elegant unterspielte bündnerische Dauerthema kam erst wieder in den siebziger und achtziger Jahren.

## Der neue Anlauf

Ein Ausdruck dieser neuen Bewegung war die berühmte Eingabe der Lia Rumantscha an den Kanton zuhanden des Bundes aus dem Jahre 1980. Umrisse einer neuen, dynamischeren Spracherhaltungsund Förderungspolitik wurden erkennbar, ebenso ein deutlich gestieAlfred Defago 344

genes Selbstbewusstsein einer Minderheit, die sich des tatsächlichen Ernstes ihrer Lage durchaus bewusst geworden war. Der Bund seinerseits reagierte erstaunlich rasch und offen. So wurde eine Anlaufstelle für die Belange der sprachlichen Minderheiten und insbesondere des Rätoromanischen im Bundesamt für Kulturpflege eingerichtet, eine Teilprofessur für Rätoromanisch an der ETH installiert, das Rätoromanische als Maturitätsfach anerkannt, vermehrt wissenschaftliche Forschungsprogramme in diesem Bereich unterstützt oder etwa auch die Entwicklung des «Rumantsch Grischun» gefördert. Das 1983 verabschiedete «Bundesgesetz über Beiträge an die Kantone Graubünden und Tessin für die Förderung ihrer Kultur und Sprache» brachte dem Kanton für seine sprachlichen Minderheiten eine kräftige Aufstockung der finanziellen Unterstützung durch den Bund. Gleichzeitig einher mit dieser Entwicklung ging ein markanter Ausbau der rätoromanischen Sendungen von Radio und Fernsehen.

Schliesslich kam auch die Verfassungsfrage erneut aufs Tapet. Nationalrat Martin Bundi und sämtliche seiner Bündner Ratskollegen deponierten 1985 eine Motion, die eine zweite Revision von Art. 116 BV verlangt. Der von beiden Räten einstimmig überwiesene Vorstoss zielt in zwei Richtungen. Einerseits soll die Stellung des Rätoromanischen verbessert werden, insbesondere auch dort, wo es im Kanton Graubünden um vollzogenes Bundesrecht geht, anderseits soll darüber hinaus die schweizerische Sprachenpolitik – vor allem gegenüber den Minderheiten – neu und präziser definiert werden. Es ist kein Zufall, dass diese Motion auch in der italienischen, vor allem aber in der französischen Schweiz erhebliche Resonanz gefunden hat. Gerade weil sie weit über einen «rätoromanischen Heimatschutzartikel» hinauszielt, kommt ihr eine gesamtschweizerische, sprachgrenzenüberschreitende Bedeutung zu.

## Die Motion Bundi: Weichenstellung für die gesamtschweizerische Sprachenpolitik des Bundes

Was Martin Bundi und seine vier Bündner Nationalratskollegen 1985 initiiert haben, läuft letztlich auf eine eigentliche Grundsatzdiskussion über die gesamtschweizerische Sprachenpolitik hinaus. Im Augenblick ist eine von Bundesrat Flavio Cotti, dem Chef des Eidgenössischen Departementes des Innern eingesetzte Expertenkommission unter Professor Peter Saladin daran, einen dickleibigen Schlussbericht über ihre ausführlichen Beratungen zur Revision des Sprachenartikels zu redigieren. Anschliessend wird das Departement einen oder mehrere Entwürfe für einen revidierten Artikel 116 in die Vernehmlassung schicken. Im günstigsten Falle käme die entsprechende Vorlage 1990 ins Parlament und im Geburtstagsjahr 1991 vor das Volk.

Doch wohin soll denn die Reise eigentlich gehen? Bereits jetzt – bevor die Kommission Saladin sich geäussert hat – gibt es Stimmen, welche die Motion und damit auch die Arbeiten der Kommission als überflüssig oder gar gefährlich bezeichnen. Dass darunter auch Politiker zu finden sind, die noch 1985 die Motion im Parlament mitunterstützt haben, erstaunt dabei kaum noch. Hier haben ähnliche Vorkommnisse bei anderen Vorlagen offenbar bereits Schule gemacht. Von ihrer Argumentation her sind diese Stimmen durchaus ernst zu nehmen. Sprachenpolitik – so der zentrale Einwand – sei eine zu heikle Sache, als dass man darüber allzu gründlich reden solle. Der Sprachfriede sei hierzulande mehr oder weniger intakt, Spannungen, Gott sei Dank, höchstens unterschwellig spürbar. Schlafende Hunde wecke man deshalb lieber nicht.

Diese Argumentation hat auf den ersten Blick einiges für sich. Ist man hierzulande in der Tat bisher nicht gerade wegen des Fehlens einer Sprachenkonzeption politisch gut gefahren? Haben nicht die lapidaren, allgemein gehaltenen sprachpolitischen Feststellungen der Bundes- und Kantonsverfassungen dazu geführt, dass man überall pragmatisch, «sanft» und versöhnlich miteinander umspringt? Latent vorhandene Spannungen zwischen den Sprachgruppen auf Kantonsund Bundesebene werden auch von Kritikern der Motion Bundi nicht bestritten. Doch gerade deshalb solle man – so ihr Credo – am besten nicht offen und öffentlich darüber reden. Pragmatismus oder Vogel-Strauss-Politik? Wohl ein bisschen beides.

Gewiss sind sprachpolitische Diskussionen auch in der Schweiz eine delikate Sache, die nicht nur mit grosser Ernsthaftigkeit, sondern auch mit Takt und Fingerspitzengefühl geführt werden müssen. Dennoch: um eine Diskussion des Themas kommt man hierzulande schweizerische Unlust an Grundsatzdiskussionen hin oder her – nicht mehr vorbei. Persönlich steht für mich zwar fest, dass die Rolle des Bundes in Graubünden wie auch anderswo gerade in der Sprachenpolitik eine streng subsidiäre bleiben muss. Doch schliesst das eine Verstärkung seiner sprachpolitischen Förderungsbemühungen nicht aus. Im Gegenteil. Gerade in Zeiten, in denen durch eine zunehmende Internationalisierung und soziokulturelle Nivellierung unseres täglichen Lebens die eigene kulturelle Identität verloren zu gehen droht, hat auch der Bund nicht nur die Möglichkeit, sondern geradezu auch die Pflicht, diese kulturelle Eigenart zu fördern. Dies gilt nicht zuletzt für die Sprachen und Kultur der lateinischen Minoritäten. Auch wird der Bund stärker als bisher darum bemüht sein müssen, den kulturellen Austausch zwischen den Sprachgruppen des Landes auf allen Ebenen systematisch zu fördern. Angesichts der rapid abnehmenden Kenntnisse einer zweiten Landessprache (zugunsten des Englischen) ist gerade der «inner-schweizerische» Sprach- und Kulturaustausch dringender denn je.

Alfred Defago 346

Der Vorstoss der Bündner Nationalräte in Bern scheucht also keine falschen Hasen auf, sondern antwortet reflektiert auf sprachpolitische Entwicklungen inner- und ausserhalb Graubündens. Dass die Frage des Rätoromanischen dabei in einen weiteren sprach- und kulturpolitischen Gesamtzusammenhang eingebettet wird und nicht mehr bloss als punktuelle Subventionierungsmassnahme für eine bedrohte Kleinsprache verstanden wird, ist das Verdienst dieser Motion. Das macht sie möglicherweise politisch angreifbarer, aber zugleich als gesamtschweizerisches Anliegen auch um so glaubwürdiger.

Dr. Alfred Defago, Direktor des Bundesamtes für Kulturpflege Thunstrasse 20, 3005 Bern Adresse des Autors